

die Frage, ob man das Princip des Entwurfs oder das Entgegengesetzte billige, eine bestimmte Erklärung geben? — Erlauben Sie mir, das, was ich gesagt habe, kurz zusammenzufassen. Der von mir gemachte Vorschlag hat den Vorzug, daß er ein solcher ist, dessen Zweckmäßigkeit hoffentlich von allen Theilen eingestanden und wohl auch von unserer hohen Staatsregierung an und für sich nicht bezweifelt wird; ferner, daß er uns der zweiten Kammer näher bringt und eine Vereinigung mit derselben möglich macht; drittens, daß er uns über die Hauptfrage, das Proceßprincip, völlig freie Hand läßt; nächst dem, daß er eben diese Freiheit auch der zweiten Kammer, wenn sie ihm beizutreten gesonnen sein sollte, völlig ungemindert läßt, und endlich, daß er einen Weg darbietet, das Uebel zu vermeiden, daß der Gesetzentwurf ohne Weiteres abgelehnt wird und daß also in Bezug auf Criminalproceßwesen auf diesem Landtage gar nichts geschieht. Ich bezeichne dies unbedenklich als ein großes Uebel. Wenn es uns nicht möglich sein sollte, mit der hohen Staatsregierung auf irgend eine Weise uns zu vereinigen, so daß irgend eine Verbesserung des Gerichtsverfahrens herbeigeführt wird, so sind die Erwartungen des ganzen Vaterlandes schmerzlich getäuscht, und es kann dies nichts Andres als ein trübes Gefühl in der Nation zurücklassen. Jeder wahre Vaterlandsfreund aber muß nach seinen besten, geringern oder größern Kräften dazu beitragen, daß die Veranlassung hierzu vermieden werde. Wenn wir uns jetzt mit Ja oder Nein über das Princip erklären, so versperren wir uns, in welchem Sinne diese Erklärung auch erfolge, dennoch auf immer den Weg zu einer Annäherung an die andere, nur scheinbar völlig entgegengesetzte, eigentlich aber, wie Sie selbst finden werden, nur durch ein Mehr oder Minder verschiedene Meinung. — Ich habe nur noch wenige Worte über den Punkt meines Vorschlags beizufügen, worin beantragt ist, daß die hohe Staatsregierung bei der Abfassung eines Entwurfs zu einer Reorganisation der Gerichtsbarkeit in Sachsen von der Ansicht ausgehen möge, daß zur Einrichtung der Criminalgerichtsbarkeit nöthig sei, daß diese von den Communen, Patrimonialgerichtsherren und andern Privatpersonen, in deren Händen sie sich jetzt befindet, an den Staat abgetreten werde. Das ist natürlich die nothwendige Voraussetzung, unter welcher mein Antrag ausführbar ist. Es wird nothwendig vorausgesetzt, daß die Inhaber der Criminalgerichtsbarkeit, Communen und andere moralische oder physische Personen, welche Criminalgerichtsbarkeit jetzt haben, sämmtlich sie an den Staat abtreten; aber ich beantrage erstens nur die Abtretung der Criminalgerichtsbarkeit. Von der Abtretung der Civilgerichtsbarkeit braucht hierbei nicht die Rede zu sein; es ist ein Gegenstand, der nicht hierher gehört und von mir wenigstens bei dieser Discussion nie zur Sprache gebracht werden wird. Es bedarf aber auch nicht der Abgabe der ganzen Criminalgerichtsbarkeit; denn es hieße, um der theoretischen Consequenz willen die practische Nützlichkeit des Vorschlages opfern, wenn man verlangen wollte, daß unbedeutende Injurien, kleine Diebstähle und dergleichen Dinge vor jenen Collegialgerichten verhandelt werden sollen. Das wäre eine Grausamkeit selbst gegen die, welche sich dieser geringern Ver-

gehen schuldig machen, wie solche Fälle doch täglich vorkommen. Diese mögen unbedenklich in den Händen derjenigen bleiben, welche diese Untersuchungen bisher zu führen gehabt haben, und die hohe Staatsregierung möchte nur ersucht werden, durch Verordnung den Uebelständen abzuhelpen, welche bisher stattgefunden, und zugleich das allzu Lastige dieser Strafsachen in Bezug auf die, welche die Kosten zu vertreten haben, zu beseitigen. Es könnte die Frage entstehen, welche Verbrechen an die großen Criminalgerichte verwiesen werden, und welche den jetzigen Behörden verbleiben sollen. Auf diese Specialitäten gehe ich jedoch nicht ein. Insofern Sie, meine hochverehrten Herren, meinen Vorschlag annehmen, und die hohe Staatsregierung ihn nicht verwirft, mag ihr überlassen bleiben, die diesfallsigen Vorschläge an die Kammer zu bringen. Aber über einen andern Punkt muß ich noch ein Wort sagen, weil ich darin gewissermaßen in Widerspruch mit der geehrten Deputation trete oder in einem nicht unwesentlichen Punkte von ihr abweiche, während ich in dem, was ich jetzt gesagt, wenigstens in den Grundzügen ihre Beistimmung zu erlangen hoffen darf. Denn hat sie sich auch über das Princip der Gerichtsverfassung (im Gegensatz zum Proceßprincipe) nicht ausdrücklich erklärt, so hat sie doch vielfache Aeußerungen gethan, woraus hervorgeht, daß unsere Criminalgerichtsverfassung auch nach ihrer Ansicht einer radicalen Abänderung bedürfe. Jener Punkt, den ich noch kürzlich besprechen muß, ist der zweite meines Antrags. Die geehrte Deputation erklärt, daß die Abtretung der Criminalgerichtsbarkeit an den Staat zwar wünschenswerth sei, doch dergestalt, daß die bisherigen Inhaber der Criminalgerichtsbarkeit einen Canon an den Staat geben. Ich meines Orts kann mich davon nicht überzeugen, daß die Patrimonialgerichtsinhaber rechtlich zu einem Canon verbunden sein sollen. Etwas Anderes ist es, wenn sie es aus Patriotismus thun wollen, dann würde es dankbar anzuerkennen sein; aber meinerseits ist der Antrag im Interesse der ganzen Staatsverbindung, nicht im Interesse eines einzelnen Standes gestellt. Hat dennoch ein einzelner Stand Nutzen von der Verbesserung des Allgemeinen, so rechtfertigt dieser zufällige Vortheil nicht die Abforderung eines Canons, um ihn gleichsam zu bezahlen. Auch würden wir in üblem Verlegenheiten und Inconsequenzen kommen, wenn wir den Rittergütern einen Canon auflegen wollten; denn wir müßten ihn dann auch den Gemeinden und andern Personen zumuthen, welche bisher gegen ihre Gutsherren zur Uebertragung der Criminalkosten verpflichtet waren, was nicht geringe Unzufriedenheit erregen dürfte. Wir würden ferner in ein unentwirrbares Labyrinth mit einem großen, höchst ehrenwerthen Landestheile gerathen, mit der Oberlausitz. Bis jetzt hat dort eine Criminalcasse bestanden, und durch sie die allgemeine Verbindlichkeit der Unterthanen, die Kosten der Criminalgerichtsbarkeit zu tragen. Da müßten wir also am Ende der Oberlausitz die Verpflichtung der Ablösung dieser Last ansinnen, was wohl sehr große Bedenken haben würde. Wenn ich also den Antrag gestellt habe, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, bei dem Entwurfe eines Planes zu einer neuen Criminalgerichtsverfassung von der Ansicht auszugehen, daß die Criminalgerichtsbarkeit an